

SATZUNG
über
die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Stephanskirchen
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Stephanskirchen folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Diese Satzung ist einzig zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Form geschrieben.

§ 1
Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Stephanskirchen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeiträge erhoben, dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 3
Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e. für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b. dessen Rechtsnachfolger,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.1994 außer Kraft.

Gemeinde Stephanskirchen

Stephanskirchen, den 11.12.2024



Karl Mair
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Stephanskirchen

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
I. Unter der Straße			
1. Schächte und Gruben	m ²	Jahr	20
2. Rohr- u. Kabelleitungen	lfdm.	Jahr	5
3. Injektionsanker	Stück	Jahr	8
II. Auf der Straße			
1. Treppen, Vorbauten, Gebäudeteile	m ²	Jahr	15
2. Masten, Hinweisschilder, Stützpfeiler, Dreieckständer, Werbeschilder u. ä.	Stück	Jahr	15
3. Tische, Stühle, Theken für Bewirtschaftung, Fahrradständer	m ²	Jahr	20
4. Waren, Auslagen, Wühltische, Standautomaten u. ä.	m ²	Jahr	20
5. Mobile Verkaufsstände	m ²	Tag	1
6. Werbeveranstaltungen, Zelte, Standkonzert o. ä. Veranstaltungen	-	Tag	50 – 200
7. Werbe- oder Informationsstände	Stück	Tag	15 – 50
8. Musikwiedergaben (Straßenmusiker)	Ereignis	Tag	5
9. Baugerüste, Bauzäune, Kräne, Bagger, Bauwagen, Container, Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien innerhalb von Absperrungen nach RSA21.	m ²	Woche	1
10. Baugerüste, Bauzäune, Kräne, Bagger, Bauwagen, Container, Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien außerhalb von Absperrungen nach RSA21:			
a) Container	Stück	Tag	8
b) Hebebühnen	Stück	Tag	25
c) Hubsteiger, Schrägaufzug	Stück	Tag	40
d) Mobilkran	Stück	Tag	80
e) Sonstiges	m ²	Woche	8 - 15
11. Rohr-, Leitungs- und Schlauchbrücken	lfdm.	Monat	8
12. Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug (länger als 14 Tage) sowie Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen und/oder nicht betriebsbereit sind	Stück	Woche	20 - 50
III. Über der Straße			
1. Überspannungen dauernd kurzfristig	lfdm. lfdm.	Jahr Woche	10 1,5
2. Firmenschilder, Leuchtreklamen u. ä. (in den Luftraum ragend, Durchgangshöhe mind. 2,5 m)	Stück	Jahr	20

3. Wandautomaten, Schaufenster, Schaukästen (über 15 cm ausragend)	m ²	Jahr	30 - 100
4. Überbrückungen und Überdachungen ohne Werbeanlagen	m ²	Jahr	20
mit Werbeanlagen	m ²	Jahr	50
IV. Sonstige Nutzungen, die von den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind. Soweit eine Vergleichbarkeit mit einer Tarifnummer unter Ziff. I.-III. besteht, ist der dortige Tarif anzuwenden.			
1. kurzfristige Nutzungen			
a) nach der Fläche bestimmbar	m ²	Tag	1,50 – 50
b) nicht nach der Fläche bestimmbar	Stück/Ereignis	Tag	1,50 - 300
2. dauerhafte Nutzungen			
a) nach der Fläche bestimmbar	m ²	Jahr	15 – 100
b) nicht nach der Fläche bestimmbar	Stück/Ereignis	Jahr	15 – 1.000